

Mitteilung des Senats

vom 21. November 1916.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|---------|
| 1. Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege | S. 879. |
| 2. Herrichtung einer Kochküche im Wirtschaftsgebäude der Krankenanstalt und Anschaffung von drei Dampfkochapparaten | " 880. |

1. Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege.

Der von der bürgerchaftlichen Kommission wegen Neugestaltung der Stadtbremischen Armenpflege zur Annahme empfohlene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Armenverwaltung in der Stadt Bremen, weicht in wesentlichen Richtungen von dem Gesetzentwurf ab, den der Vorstand der Stadtbremischen Armenpflege vorgelegt und mit dem der Senat sich einverstanden erklärt hat (Verhdlg. 1913 S. 329, 340 ff.). Beim Senat sind erhebliche Bedenken gegen einige der vorgeschlagenen Änderungen entstanden, die namentlich die Einrichtung der Prüfungsämter und den Wegfall der bisherigen Bezirksversammlungen und der damit gegebenen Gelegenheit regelmäßigen Zusammenarbeitens der in denselben Bezirken tätigen ehrenamtlichen Kräfte betreffen. Wenn der Senat trotz solcher Zweifel bereit ist, sich mit den Grundzügen der Vorlage der Kommission im wesentlichen einverstanden zu erklären, so bestimmt ihn dazu namentlich der Umstand, daß die bisherige Organisation der Armenpflege nicht mehr haltbar und eine Neuregelung dringlich ist.

Der Senat hält jedoch die nachstehenden Änderungen für erforderlich.

- 1) Der Entwurf behält den schon seither geltenden Bestimmungen entsprechend die Mitwirkung von Armenpflegerinnen bei, hat jedoch von Bestimmungen über ihre Stellung und Tätigkeit im einzelnen abgesehen und will offenbar in dieser Beziehung das Weitere der Praxis und der künftigen Entwicklung überlassen. Es fehlt daher auch eine Vorschrift in der Richtung, ob die Armenpflegerinnen verpflichtet sind, ihnen von den Armenpflegern übertragene Fälle zu übernehmen, oder ob es dazu im einzelnen ihrer Einwilligung bedarf. Im Hinblick darauf, daß eine Verpflichtung zur Übernahme armenpflegerischer Tätigkeit für Frauen überhaupt nach dem Entwurf nicht besteht, hält der Senat für richtig, denselben Gedanken auch bei Behandlung der einzelnen Fälle zur Geltung zu bringen. Er beantragte daher, in § 5 Abs. 1 den dritten Satz wie folgt zu fassen:

„Die Tätigkeit der Armenpflegerinnen beschränkt sich auf diejenigen Fälle, die ihnen mit ihrer Zustimmung von den Armenpflegern überwiesen werden.“

- 2) Nach § 7 des Gesetzentwurfes soll jedes Prüfungsamt aus sieben Personen bestehen. Der Senat erachtet diese Zahl für unnötig groß und beantragt, sie auf fünf herabzusetzen. Die Mitglieder der Prüfungsämter werden, wenn sie ihre Obliegenheiten mit der im Interesse der Sache gebotenen Beschleunigung erledigen wollen, zu nachdrücklicher und eingehender Arbeit genötigt sein, wofür ein kleiner Kreis von Personen im allgemeinen bessere Gewähr bietet als ein größerer. Sollte der Umfang der auf ein Prüfungsamt entfallenden Geschäfte zu erheblich werden, so bleibt immer die Möglichkeit, die Zahl der Prüfungsämter entsprechend zu vermehren.
- 3) Nach § 10 sind die Armenpfleger befugt, die gestellten Anträge vor den Prüfungsämtern zu vertreten. Den Armenwarten ist ein entsprechendes

Recht nicht eingeräumt. Der Senat hält jedoch die Hinzuziehung der Armenwarte für geboten und beantragt für § 10 folgende Fassung:

„Die Armenpfleger und Armenwarte sind zu den Sitzungen der Prüfungsämter einzuladen und nehmen an ihnen mit beratender Stimme teil.“

Gegen die Beschlüsse der Prüfungsämter steht den Armenpflegern das Recht der Beschwerde an den Armenrat zu, der endgültig entscheidet.“

- 4) Wenn auch der freien Wahl der Mitglieder der Prüfungsämter durch den Ausschuß der Bürgerschaft nicht vorgegriffen werden soll, so werden doch Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sein, daß es dringend erwünscht ist, wenn namentlich auch solche Personen berufen werden, die in der armenpflegerischen Tätigkeit bereits eine längere Erfahrung gewonnen haben, damit eine sachgemäße Prüfung der gestellten Anträge gewährleistet ist. Für den danach voraussichtlich nicht seltenen Fall, daß ein Armenpfleger während seiner Amtsdauer zum Mitgliede eines Prüfungsamtes gewählt wird, bedarf der § 17 einer Ergänzung. Der Senat empfiehlt danach, dem § 17 als zweiten Absatz folgenden Satz anzufügen:

„Wird ein Armenpfleger zum Mitgliede eines Prüfungsamtes gewählt, so scheidet er als Armenpfleger aus.“

- 5) Der Gesetzentwurf sieht keine Wechselfolge beim Ausscheiden der Armenpfleger nach Ablauf ihrer Amtsdauer vor. Der § 26 bedarf daher der Aufnahme folgender Bestimmung als Absatzes 3:

„Von den erstmalig Gewählten scheidet die durch Los zu bestimmende Hälfte nach drei Jahren aus dem Amte.“

- 6) Gemäß dem Vorschlage der juristischen Kommission, betreffend künftige Benennung der Armenbehörde, muß im 1. Absatz des § 21 in Zeile 3 der Ausdruck „Stadtbremischen Armenamts“ ersetzt werden durch „Armenamts Bremen“.

Mit diesen Änderungen erklärt sich der Senat mit den Anträgen der bürgerrechtlichen Kommission und der juristischen Kommission der Bürgerschaft einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, dementsprechend zu beschließen.

2. Herrichtung einer Hochküche im Wirtschaftsgebäude der Krankenanstalt und Anschaffung von drei Dampfkochapparaten.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat gegen die beantragte Nachbewilligung keine Bedenken erhoben.

Anlage.

Bericht.

Die fleisch- und fettarme Kost, die jetzt den Kranken gereicht werden muß, und die gegen früher verminderten Brotrationen haben zu einem sehr wesentlichen Mehrbedarf an Kartoffeln und Gemüse in der Krankenanstalt geführt. Um die Kranken ausreichend zu sättigen, wird gegenwärtig die doppelte Gemüsemenge und eine um ein Drittel vermehrte Kartoffelmenge gegenüber früher bei gleicher Krankenzahl gebraucht. Zur Zubereitung dieser großen Mengen genügen aber die bestehenden Kucheneinrichtungen der Krankenanstalt nicht. Ein Ausbau an die Küche wird, da der Bau der neuen Krankenanstalt im Westen auf Jahre hinausgeschoben ist, nach Beendigung des Krieges ein unabwiesbares Bedürfnis. Da nun aber die im kommenden Winter zu erwartende Zunahme der Krankenzahl die Übelstände vermehren wird, so daß eine genügende Ernährung ohne Neueinrichtungen nicht gesichert werden kann, wird so bald wie möglich ein Provisorium zu schaffen sein. Zu diesem Zweck kann

ein in dem Wirtschaftsbau benutztes Badezimmer zwischenwand zu einer 400 Liter Raumgehalt Küche weiter zu vergrößern.
Das Nähere über die Hochbauamts I nebst betragen die Gesamtheit der unterzeichneten im Wirtschaftsgebäude apparaten gemäß dem als außergewöhnliche der Krankenanstalt für

Bremen, den

Zur Herrichtung das in unmittelbarer Hinzuziehung des Baues sind im jetzigen Kolonnaden Badezimmer die Öffnung des Badezimmers der Eingang nach der jetzigen Tür zum Badezimmer breiten Fensters vorhandene ungleiche Betonfußboden, der zu verfeinern. Die sollen mit Zement einzelnen Kochapparaten genommen werden.
Der mit 7 näheren Aufschluß.

Bremen, den

ein in dem Wirtschaftsgebäude der Krankenanstalt hinter der Küche gelegenes nicht benutztes Badezimmer mit dem daneben liegenden Kohlenraum durch Fortnahme der Zwischenwand zu einem Raum vereinigt werden, um dort drei Kochkessel mit je 400 Liter Raumgehalt aufzustellen. Die Kessel sind bei dem späteren Anbau an die Küche weiter zu verwerten.

Das Nähere wegen des Baues ergeben die anliegenden Zeichnungen des Hochbauamts I nebst Baubeschreibung. Nach dem ferner beigefügten Kostenanschlag betragen die Gesamtkosten 7200 M.

Die unterzeichnete Deputation beantragt danach, die Errichtung einer Kochküche im Wirtschaftsgebäude der Krankenanstalt und die Anschaffung von drei Dampfkochapparaten gemäß dem vorgelegten Plan zu genehmigen und die Kosten mit 7200 M als außergewöhnliche Ausgabe auf das Spezialbudget Nr. 60 „Bauliche Unterhaltung“ der Krankenanstalt für 1916 nachzubewilligen.

Bremen, den 13. Oktober 1916.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

(gez.) **Sürman Dr.** (gez.) **H. Löwe.**

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Zur Herrichtung einer Kochküche im Wirtschaftsgebäude der Krankenanstalt, das in unmittelbarer Nähe des Küchengebäudes liegt, soll der Kohlenraum unter Hinzuziehung des Badezimmers für Mädchen verwendet werden. Die Kochapparate sind im jetzigen Kohlenraum unterzubringen, während der Wasserbehälter im angrenzenden Badezimmer angeordnet ist. Nach dieser Anordnung muß die Fensteröffnung des Badezimmers als Eingang für die Küche umgeändert werden, während der Eingang nach dem jetzigen Kohlenraum als Fensteröffnung einzurichten ist. Die jetzige Tür zum Badezimmer ist bis zur Fensterbrüstung zuzumauern und mit einem dreiteiligen Fenster abzuschließen. Nach Vereinigung der beiden Räume ist der jetzt vorhandene ungleichmäßig hochgelegene Fußbodenbelag aufzunehmen und mit einem Betonfußboden, der mit Zementestrich abzuglätten ist und das nötige Gefälle hat, zu versehen. Die Wände, die im Kohlenraum nur mit Kalkmörtel abgerappt sind, sollen mit Zementmörtel sauber abgeputzt werden. Die Dampfzuleitung nach den einzelnen Kochapparaten kann von der Dampfleitung des Desinfektionsapparates genommen werden.

Der mit 7200 M abschließende Kostenanschlag gibt über die Arbeiten näheren Aufschluß.

Bremen, den 11. Oktober 1916.

Das Hochbauamt I.

(gez.) **Weber.**
